

I. O. Weigel in Leipzig.

6830. Förster, E., Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 69. u. 70. Lfg. gr. 4. à * $\frac{2}{3}$ fl.; Prachtausg. in Fol. à *1 fl.

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

6831. Schlossberger, J. C., erster Versuch e. allgem. u. vergleichenden Thier-Chemie. 1. Bd. A. u. d. T.: Die Chemie der Gewebe d. gesammten Thierreichs. 3. Doppelfg. Lex.-8. Geh. * 2 fl. (1 Bd. cplt. * 4 fl. 12 Ngr)

Nichtamtlicher Theil.

Drei Urtheile die Abnahme von Meyer's Conversations-Lexikon betreffend.

Drittes Urtheil.

(Schluß aus Nr. 124.)

Hat nun die Beklagte, den obigen Vertragsbedingungen entgegen, das fragliche Werk nicht in dem angegebenen Umfange in die Hände der Subscribenten geliefert, demselben vielmehr eine Ausdehnung gegeben, daß dadurch die ursprünglich festgehaltenen Grenzen weit überschritten wurden, so können nun auch alle diejenigen, welche auf das Werk subscribirt haben, an ihre frühere Subscription nicht mehr für gebunden erachtet werden, da sie auf ein solches weit umfangreicheres Werk in der That gar nicht subscribirt haben, dieselben hinsichtlich eines solchen Werks mit der Beklagten überhaupt in gar kein Vertragsverhältniß getreten sind und ihnen dadurch ein ganz anderes Vertragsobject aufgenöthigt werden würde, als worüber sie sich mit der Beklagten vereinbart hatten und dessen Ankauf von ihnen bezweckt worden war. Wohl stand es in dem Willen der Subscribenten, ob sie sich auch mit der späteren Abweichung von dem ursprünglichen Plane einverstanden erklären, und ob sie das weit umfangreichere neue Verlagswerk der Beklagten von derselben annehmen wollten oder nicht, und jedenfalls muß man ein solches Einverständnis alsdann annehmen, wenn sie das ganze Werk und die sämmtlichen einzelnen Lieferungen desselben bis zu Ende angenommen und bezahlt haben, allein eine Verbindlichkeit hierzu kann, wie bemerkt, nicht als begründet angenommen werden, da ihnen hierdurch eine Verpflichtung auferlegt werden würde, die sie weder selbst freiwillig übernommen, noch auch von der Beklagten ihnen einseitig aufgebürdet werden kann. Die Beklagte behauptet nun, daß auch schon in dem Umstande, daß die Klägerin eine die ursprünglich bestimmte Anzahl überschreitende größere Quantität Lieferungen angenommen und bezahlt, ja einen Theil der erhaltenen Lieferungen hätte einbinden lassen, die Einwilligung derselben zu dem umfangreicheren Unternehmen der Beklagten gefunden werden müsse und daß dieselbe daher nun auch hieran für gebunden zu erachten sei und nicht willkürlich von dieser ihrer stillschweigend zu erkennen gegebenen Einwilligung und Genehmigung des neueren Planes wieder zurücktreten könne. Hierin kann jedoch der Beklagten nicht zugestimmt werden. Es läßt sich nämlich nach der ganzen Beschaffenheit und dem Umfang des fraglichen Werkes nicht annehmen, daß die Klägerin sofort nach dem Erscheinen der ursprünglich bestimmten 252 Lieferungen mit der nöthigen Bestimmtheit habe übersehen können, wieviel dergleichen noch erscheinen würden, und bis zu welchen noch erscheinen würden, und bis zu welchem Umfange überhaupt das fragliche Werk anwachsen werde. Sie mochte wohl nicht abgeneigt sein, da dasselbe mit der 252. Lieferung noch nicht abgeschlossen war, sich auch noch ferner dabei zu betheiligen, in der Erwartung, daß das Werk doch noch in einer ihren Wünschen und Verhältnissen entsprechenden Weise zu Ende geführt werden könne, weshalb sie denn auch die späteren Lieferungen noch annahm und den Preis dafür bezahlte, aber ein unbedingtes Einverständnis mit dieser Erweiterung und die Absicht das Werk jedenfalls und ohne Rücksicht auf dessen weitere Ausdehnung, mochte dadurch der ur-

sprüngliche Plan auch noch so sehr überschritten werden, bis zu Ende mitzuhalten, kann unter den vorliegenden Umständen nicht angenommen werden. Wurde es der Klägerin daher später und nachdem sie 331 Lieferungen erhalten hatte, einleuchtend, daß das Werk nach seiner jetzigen Anlage einen Umfang erhalten werde, der ihr in keiner Weise convenire, so mußte es ihr auch alsdann noch freistehen, ihre Betheiligung daran aufzugeben und sich in Folge der wesentlich veränderten Umstände nun nicht mehr an ihre frühere Erklärung, wonach sie sich zu dessen Ankauf verpflichtet hatte, für gebunden anzusehen. Hieraus folgt aber von selbst, daß die Klägerin auch zur Zurückbehaltung der bereits empfangenen 331 Lieferungen nicht für verbunden erachtet werden kann, da ihr damit in keinem Falle, der anfänglichen Zusicherung gemäß, ein vollständig abgeschlossenes Werk geliefert worden ist, sie vielmehr durch jene Lieferungen nur in den Besitz eines Theils eines solchen gesetzt worden ist, der für sie überhaupt keinen oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Werth haben kann. Hiernach muß daher die Klägerin sich für rechtlich vollkommen befugt und die Beklagte für den Fall des Beweises derselben zur Zurückstattung der erhaltenen 77 $\frac{1}{2}$ 7 Sgr sowohl als auch der Einbandskosten für 17 Bände, im Betrag von 2 $\frac{1}{2}$ 25 Sgr, welche der Klägerin durch die Schuld der Beklagten vergeblich verursacht worden sind, gegen Rückempfang der 331 Lieferungen und resp. der 17 Bände für verbunden erachtet werden.

Es ist der Beklagten über die wesentlichen Punkte der Klage der Eid angetragen und von derselben der Klägerin zurückgeschoben worden. Von der Ableistung dieses Eides hängt daher, wie auch im Bescheid erster Instanz mit Recht angenommen worden ist, die Entscheidung des Rechtsstreites ab. Es ist daselbst zugleich, je nachdem der Eid resp. ganz oder theilweis geleistet wird, die Verurtheilung oder Entbindung der Beklagten in Betreff der ganzen Klage oder hinsichtlich des betreffenden Theils derselben, dem Sachverhältniß vollkommen angemessen, ausgesprochen worden, und es müßte daher diese Entscheidung erster Instanz mit Beisehung des vorigen Erkenntnisses, auch gegenwärtig, wie geschehen, wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Insbesondere erscheint dieselbe aber auch in Ansehung des Kostenpunktes vollkommen gerechtfertigt, da nach dem

Gesetz vom 27. Juli 1844 zur Beseitigung mehrerer Mängel und Streitsfragen im bürgerlichen Proceß Art. 45, 46.

die Ableistung eines Schiedseides keine Kostencompensation zur Folge hat, vielmehr der unterliegende Theil regelmäßig auch zur Tragung und Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilt ist, und auch wegen einer Zuvielforderung, wenn dieselbe bloße Nebenforderungen betrifft, die Kosten nicht zu compensiren sind, weshalb denn auch für den Fall, daß die Klage hinsichtlich der Einbandkosten unerwiesen bleibt, die Beklagte dennoch zur Bezahlung der Proceßkosten mit Recht für schuldig erkannt worden ist.

Die Kosten jetziger Instanz waren dagegen wegen des Wechsels der Entscheidungen gegen einander zu vergleichen und aufzuheben.

(L. S.) Urkundlich unter des Herzogl. S.-Meining. und Gesammtoberrappellationsgerichts größerem Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Jena, den 25. April 1856.

D. Heimbach.